

RAHMENBEDINGUNGEN ZUM SPORT

IM



Nationalpark
Berchtesgaden



Michaela Künzl, Sachgebiet Naturschutz und Planung, 2002

Sport im Nationalpark Berchtesgaden

1. Einleitung – Die Berge als beliebte Outdoorsportarena

Outdoorsport erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Der Drang nach Bewegung in freier naturnaher Landschaft, Abenteuerlust und Gesundheitsbewusstsein gewinnen an gesellschaftlichem Stellenwert. Dabei zählen die Alpen zu den beliebtesten und am häufigsten frequentierten Outdoorrevieren der Welt - ca. 25 % des weltweiten Tourismus (CIPRA, 1998) findet in den Alpen statt. Gleichzeitig sind die Alpen aber auch Mitteleuropas größter naturnaher Raum, ein einzigartiges Reservoir für Biodiversität und ein sehr sensibles Ökosystem (ANL, Praktikum Alpenpflanzen).

Der Nationalpark Berchtesgaden ist der einzige alpine Nationalpark Deutschlands. Ziel eines Nationalparks ist es eine möglichst ungestörte Entwicklung der Natur zu ermöglichen. Der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit, die Erhaltung einer möglichst artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie eine möglichst vom Menschen unbeeinflusste Entwicklungsdynamik stehen in den 210 m² des Nationalparks an oberster Stelle. Soweit dieser Schutzzweck es erlaubt, ist das Gebiet der Bevölkerung zu Bildungs- und Erholungszwecken zu erschließen. Für den Besucher offen zu sein, ist also eine der ursprünglichen Zielsetzungen von Nationalparks. Tourismus und Freizeitsport gehören jedoch zu jenen Faktoren, die die großartige Vielfalt durch ständig neue Formen im Sommer wie Winter gefährden können. Durch eine immer bessere infrastrukturelle Erschließung ist es immer mehr Menschen möglich in abgelegene Regionen zu gelangen. Vom Boden her schwer zugängliche Gebiete, werden zunehmend häufiger durch die verschiedensten Flugobjekte überflogen.

Insgesamt lassen sich laut Wessely folgende Trends im Outdoorsport festhalten:

- die absolute Zahl der Outdoorsportler nimmt zu
- klassische Sportarten wie Wandern und Bergsteigen stagnieren auf hohem Niveau und steigendem Altersdurchschnitt
- Sportarten, die wenig Vorerfahrung und Training voraussetzen wie beispielsweise organisiertes Canoyning und Schneeschuhgehen nehmen zu
- Sportarten, die viel Übung, Erfahrung und Kondition erfordern wie Drachen-, Gleitschirmfliegen oder alpines Klettern sind dagegen leicht rückläufig
- neben der Zunahme der absoluten Sportlerzahlen nimmt auch die Ausführungshäufigkeit der Sportarten zu
- deutliche räumliche Ausweitung der von Sport tangierten Räume. Immer besseres Ausrüstungsmaterial, kombiniert mit der Lust, unberührte Natur zu entdecken, führt dazu, dass Sport immer mehr in Gebiete eindringt, die bisher sportlich nicht genutzt waren
- deutliche Ausweitung des jahreszeitlichen Rahmens, vor allem in das Winterhalbjahr
- Ausweitung der tageszeitlichen Sportaktivität. Die Sportler kommen früher, bleiben abends auch länger; teilweise verschieben sich Aktivitäten sogar in die Nacht hinein
- Wandel in der Motivation für den Natursport. Insbesondere Motive wie Abenteuerlust, Gruppenerlebnis, Körpererfahrung und Lifestyle nehmen dem Motiv „Naturerlebnis“ zunehmend seine bisher überragende Bedeutung – „Natur allein ist langweilig!“

Die herausragenden Landschaften und die (vergleichsweise) Unberührtheit der Natur machen Nationalparke zu attraktiven Orten für den Outdoorsport.

Betrachtet man einerseits diese Trends und auf der anderen Seite die Zielsetzung, im Nationalpark vorausschauenden und vorsorgeorientierten Lebensraum- und Prozessschutz zu betreiben, so wird deutlich von welcher zentraler Bedeutung ein gegenseitiger Gedankenaustausch zwischen Naturschutz und Sport ist. Denn erst durch ein gegenseitiges Verständnis ist es möglich aus der scheinbar unvereinbaren Konkurrenzsituation Natur – Sport ein naturverträgliches Sporterlebnis zu ermöglichen. Vorliegende Zusammenfassung über den Sport im Nationalpark möchte hierzu einen Beitrag leisten.

2. Auswirkungen von Outdoorsport auf die Natur

Die Alpen sind trotz vielfältiger Nutzungsansprüche immer noch ein relativ naturnahes Ökosystem, in dem viele hochspezialisierte Tier- und Pflanzenarten ihren Lebensraum haben. Auch konnten sich hierher verschiedene Tierarten und einige Pflanzenarten zurückziehen, die außerhalb der Alpen aus ihren Lebensräumen verdrängt wurden. Natursport kann zu erheblichen Beeinträchtigungen für die oft gefährdeten Tier- und Pflanzenarten führen. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen erfordert jedoch immer eine genaue Betrachtung der örtlichen Situation. Die im folgenden nach Ringler wiedergegebenen Auswirkungen stellen eine summarische Betrachtung möglicher Belastungsfälle dar, die nicht grundsätzlich auftreten müssen.

Auswirkungen des Sports auf die Natur reichen von der reinen Anwesenheit von Menschen über Geräusche, Geruch, mechanische Belastungen bis hin zu Beeinträchtigungen durch das Hinterlassen von Abfällen oder die Verunreinigung von Gewässern. Dabei ist die Tierwelt meist stärker von den Auswirkungen des Outdoorsports betroffen als die Pflanzenwelt. In Abhängigkeit von verschiedenen Einflussfaktoren wie Störungszeit, Störungsdauer und Störeffektivität der jeweiligen Art wird bei Tieren ein Reaktionsmechanismus ausgelöst, der über die temporäre Abwendung von der Störquelle bis zum dauerhaften Meiden eines Lebensraumabschnittes führen kann. Eine Befragung von Outdoorsportlern im Auftrag der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ergab, dass die Befragten die Förderung von Erosion und das Hinterlassen von Müll als größte Probleme sahen. Die aus wissenschaftlicher Sicht aber größere Problematik, die großflächige Beunruhigung und Störung von bestimmten Wildtierarten, wird von den Outdoorsportlern kaum wahrgenommen.

Insgesamt können verschiedene Störreaktionen zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen:

- Verringerung der Energiezufuhr
Während der Phasen von Sichern, Sich drücken, Warnen oder Flucht ist die Energieaufnahme vermindert oder ganz gestoppt. Dauern diese Phasen lange an oder fallen sie mit der jeweiligen arttypischen Aktivitätsphase für die Nahrungsaufnahme zusammen, kann das Tier in existenzielle Bedrohung kommen. Besonders gut bekannt ist die hohe Gefährdung von Schneehühnern im Hochwinter.
- Erhöhter Energieverbrauch
Zusätzlich zu der verminderten Aufnahme von Energie kann der Energieverbrauch durch Beunruhigungen stark ansteigen. Besonders hoch ist der Energieverbrauch bei der Flucht
- Suboptimale Lebensbedingungen durch Ausweichen in weniger geeignete Räume
- Erhöhter Feinddruck bei Fluchten
- Als indirekte Folge von Störungen wird die Verschärfung der Verbissbelastung in von Sport wenig oder nicht tangierten Räumen beklagt, da sich das Wild in störungsarme Gebiete zurückzieht und dort konzentriert.

Pflanzen und Pflanzengemeinschaften werden hauptsächlich durch mechanische Beschädigungen betroffen. Neben dem direkten Beseitigen von Pflanzen stellen Trittbelastung und Scherwirkungen Beeinträchtigungen dar. Das Auftreten auf dem Boden führt zu einer Verdichtung, die wiederum Durchlässigkeit des Bodens für Wasser und Luft verringert. Die ursprüngliche Artenzusammensetzung verändert sich, wenige trittverträgliche Arten nehmen den Standort ein. Sind auch diese trittresistenten Arten nicht mehr in der Lage, den Standort zu besiedeln, wird der Oberboden immer weiter freigelegt. Regen und Wind waschen den Oberboden aus und es entstehen tiefe Erosionsrinnen, die in den Hochlagen der Gebirge extrem lange brauchen, um zu regenerieren.



3. Rechtliche Rahmenbedingungen zum Sport im Nationalpark Berchtesgaden

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung von Sport im Nationalpark werden formuliert durch:

- die Verfassung
- das Bundesnaturschutzgesetz
- das Bayerische Naturschutzgesetz
- das Bayerische Wassergesetz
- die Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden
- die Vogelschutz-Richtlinie und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU

Es bestehen folgende Regelungen:

- im Nationalpark besteht keine Einschränkung des im Naturschutzgesetz verankerten Betretungsrechtes
- Betätigungen, die aus gewerbsmäßigen oder ausschließlich aus sportlichen Interessen durchgeführt werden, sind nicht vom Betretungsrecht erfasst und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Grundstücksberechtigten
- Da der Nationalpark keine wirtschaftsbestimmte Nutzung bezweckt, sind ökonomische Aspekte hinter den Schutzzweck zurückzustellen. Kommerzielle und organisierte Veranstaltungen sind demnach im Nationalpark nicht zulässig. Eine Ausnahme bilden traditionelle Veranstaltungen, die bereits vor 1978 regelmäßig durchgeführt wurden.

Grundsätzlich gelten im Nationalpark - wie überall - die in der Verfassung festgelegten Vorgaben. Die rechtlichen Ausformungen der hier formulierten Rechte und Pflichten finden sich in verschiedensten Vorschriften, vor allem im Naturschutzrecht und Wasserrecht.

Über diese Grundsätze hinausgehende allgemeine oder flächenbezogene Beschränkungen können sich zum Beispiel aus Schutzgebietsverordnungen, Rechtsverordnungen oder Einzelanordnungen ergeben.

Laut Nationalparkverordnung sind alle Handlungen und Verhaltensweisen, die eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Landschaft oder ihrer Bestandteile herbeiführen unzulässig. Darunter fällt beispielsweise auch das Anbringen von Vorrichtungen, die der Ausführung bestimmter Sportarten dienen, wie das Schlagen von Haken oder die Errichtung von Drahtseilen.

„Das Betretungsrecht des Bayerischen Naturschutzgesetzes gewährt jedermann grundsätzlich das Recht alle Teile der Flur unentgeltlich und ohne Zustimmung des Grundstücksberechtigten zum Zweck des Naturgenusses und der Erholung zu betreten, sich auf diesen Flächen aufzuhalten, zu rasten oder sich sportlich zu betätigen.“ Dieses Recht wird durch die Nationalparkverordnung nicht eingeschränkt – im Nationalpark Berchtesgaden besteht das freie Betretungsrecht der Natur.

„Sportliche Betätigungen, die über die im Gesetz genannten hinausgehen wie etwa das Zelten, das Entzünden und Betreiben offenen Feuers sowie Betätigungen aus gewerbsmäßigen oder ausschließlich sportlichen Interessen sind nicht vom Betretungsrecht umfasst und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Grundstücksberechtigten“ (MOSER, 2000). Da im Nationalpark der Schutzzweck vorrangig ist und der Nationalpark laut Verordnung keine wirtschaftsbestimmte Nutzung bezweckt, sind ökonomische Aspekte zurückzustellen.

Für den Bereich Sport bedeutet dies, dass organisierte kommerzielle Veranstaltungen im Nationalpark nicht zulässig sind. Des weiteren ist es verboten Bergläufe, Skiwettkämpfe oder vergleichbare Veranstaltungen durchzuführen auch wenn sie keinen kommerziellen Zweck verfolgen. Eine Ausnahme von dieser Regelung stellen einige traditionelle Veranstaltungen dar. Mit Vertretern der alpinen Vereine wurde eine Reihe von Veranstaltungen, die vor 1987 regelmäßig durchgeführt wurden, festgelegt, die von diesem Verbot befreit werden können. Angebote der ortsansässigen Bergführer fallen ebenfalls unter diese Ausnahmeregelung.

Sportarten, die auf oberirdischen Gewässern durchgeführt werden, wie beispielsweise das Canyoning oder das Eisklettern, werden durch das Bayerische Wassergesetz geregelt. Hier wird ein zulässiger Gemeingebrauch definiert, der ohne besondere Gestattung des Gewässereigentümers oder der Kreisverwaltungsbehörde für das Benutzen oberirdischer Gewässer zulässig ist. Sportarten, die nicht unter diesen allgemein zulässigen Gemeingebrauch fallen, können nur über die entsprechende Widmung eines Gewässers oder Gewässerteils durch die Kreisverwaltungsbehörde zur gemeingebrauchlichen Nutzung zugelassen werden.

In FFH- und Vogelschutzgebieten gilt zudem nur die natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung als unerhebliche Beeinträchtigung, die dem Erhaltungsziel nicht widerspricht. (MOSER, 2000)

4. Allgemeine Grundsätze zum Sport im Nationalpark

Unabhängig von der Regelung zu Einzelsportarten verfolgt der Nationalpark, was sportliche Betätigungen anbelangt, folgende Zielsetzungen:

- keine räumliche Nutzungsausweitung der sportlichen Aktivitäten im Nationalpark
- bestehende Schwerpunktbereiche erhalten, um die Kernzone zu entlasten
- Sensibilisierung der Besucher für die Belange der Natur durch geeignete, aber deutliche Information

Der Nationalpark Berchtesgaden ist in 3 Zonen – Kernzone, permanente und temporäre Pflegezone - gegliedert.

Die **Kernzone** umfasst im wesentlichen die natürlichen und naturnahen Ökosysteme schwerpunktmäßig der höheren Lagen, die hochwertige und empfindliche Pflanzen- und Tiergemeinschaften und sensible Standorte beherbergen. Um eine möglichst ungestörte Weiterentwicklung der Lebensgemeinschaften und den Ablauf natürlicher Prozesse zu ermöglichen, sollen hier menschliche Nutzungen weitestgehend ausgeschlossen werden.

In der **permanenten Pflegezone** befinden sich im wesentlichen die halbnatürlichen und naturfernen Ökosysteme (Kulturlandschaft), die durch menschliche Nutzung in historischer Zeit entstanden sind oder geprägt wurden und die auch heute noch unterschiedlichen Formen der Nutzung unterliegen. Über die permanente Pflegezone hinaus werden weitere Teilflächen als **temporäre Pflegezone** abgegrenzt. Hier sollen ausschließlich Maßnahmen zur Wildbestandsregulierung über einen begrenzten Zeitraum von 10 Jahren weiterhin durchgeführt werden können, um die Entwicklung naturnäherer Waldbestände in diesen und angrenzenden Bereichen zu fördern.

Insgesamt soll im Nationalpark die Erholungsnutzung, die hier alle sportlichen Aktivitäten mit einschließt, keine räumliche Nutzungsausweitung erfahren. Die bestehenden Schwerpunktbereiche (Jenner, in den Talbereichen des Wimbach-, Königssee- und Klausbachtals, die Kührintalm und die Aufstiege zum Watzmann) sollen erhalten bleiben, um die Kernzone des Nationalparks zu entlasten. Da im Nationalpark kein Wegegebot besteht und vorhandene Regelungen auch nicht ständig und überall kontrolliert werden können, sollen die Besucher durch geeignete Information und Routenempfehlungen gelenkt und für einen eigenverantwortlichen Umgang mit der Natur motiviert werden. Denn nur wenn sich die Besucher auf freiwilliger Basis nach bestimmten Verhaltensregeln (wie beispielsweise das Einhalten der vorhandenen Wege und Routen) richten, werden sie für die Tierwelt „berechenbar“ und erlauben eine Gewöhnung der Tiere an den Menschen. Auch können nur so Schäden an Boden und Vegetation verhindert werden.

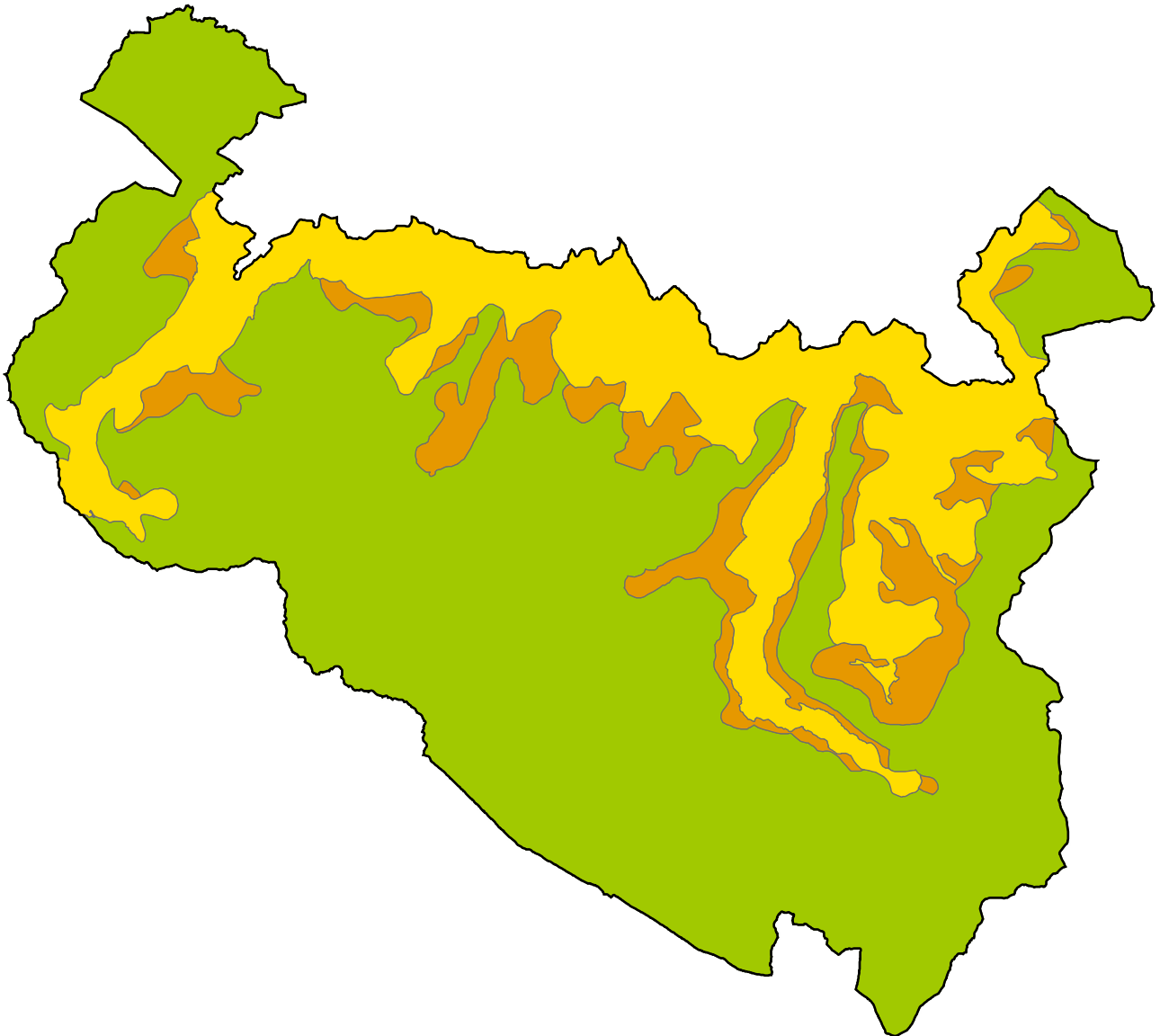
5. Hinweise zu Einzelsportarten

Der Nationalpark verfolgt - auch unter Berücksichtigung internationaler Vorgaben - die Strategie, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche mit der Gliederung in die oben beschriebenen Zonen zu lösen. Darüber hinaus existieren zu verschiedenen Einzelsportarten Aussagen im Nationalparkplan.




Im Folgenden sollen mögliche Auswirkungen der Einzelsportarten auf die Natur aufgezeigt und dadurch bestehende Regelungen im Nationalpark verständlicher gemacht werden.

Diese Konzepte spiegeln den derzeitigen Wissenstand wieder. Aufgrund der hohen Anzahl der Nutzungen und immer wieder neu auftretenden Sportarten, bestehen bezüglich Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern und Nutzungen noch Wissens- und Erfahrungslücken. Das Maßnahmenkonzept ist daher an neue Erkenntnisse aus Forschung und Umweltbeobachtung flexibel anzupassen.

Nationalparkzonierung



Der Nationalpark ist in drei Zonen untergliedert:

-  Kernzone
-  Pflegezone
-  Temporäre Pflegezone

Insbesondere in der Kernzone soll die Natur sich vom Menschen möglichst unbeeinflusst entwickeln können.

Wandern und Bergsteigen

„Spaziergehen, Wandern und Bergsteigen sind die bedeutendsten Erholungsformen im Nationalpark“. Das Gebiet ist mit Ausnahme der Salzgrabenhöhle grundsätzlich frei betretbar. Für die Erholung zu Fuß, die im Zentrum sportlicher Aktivitäten im Nationalpark stehen soll, steht ein Wegenetz mit einer Länge von knapp 236 km zur Verfügung. (NP-Plan S. 60)

Störpotenzial allgemein:

Unter allen landschaftsbezogenen Freizeit- und Erholungsaktivitäten ist Wandern die naturverträglichste. Jedoch reicht bereits die Anwesenheit von Menschen bei verschiedenen Säugetier- und Vogelarten aus, um für Störungen typische Reaktionsketten in Gang zu setzen. Selbst wenn man sich ruhig verhält, entstehen Geräusche und sei es nur durch die Kleidung. Das Klacken von Bergsteigerstöcken ist oft Hunderte von Metern zu hören. Ebenso sind die mit der Anwesenheit von Menschen verbundenen Gerüche für viele Tiere auf große Entfernungen und auch noch lange nachdem sich der Mensch vom jeweiligen Ort entfernt hat, spürbar. Auch lassen sich mechanische Belastungen durch Tritt nicht vermeiden. Untersuchungen zur Auswirkung von Tourismus und Freizeitsport auf Wildtiere haben für das Wandern folgende Ergebnisse herausgestellt:

Aktivitäten am Boden, wie das Wandern, können je nach tageszeitlichem Auftreten, der Wegeführung, der Dichte des Wegenetzes und dem Verhalten der Wanderer (Verlassen der Wege) bewirken, dass sich Tiere in unzugänglicheres Gelände verziehen oder ein Gebiet zuweilen ganz meiden, wenn ein Weg die Tagesroute dagegen empfindlicher Tiere stört. Wenn der Betrieb am Boden schon früh einsetzt und am Abend bis in die Dunkelheit anhält und wenn die Wege häufig verlassen werden, erhöhen sich die negative Auswirkungen. Wo abseits der Wege gelegene Gebiete häufig begangen oder befahren werden, können auch Rauhußhühner und Murmeltiere negativ beeinflusst werden, und zwar vor allem zur Brutzeit und in der ersten Zeit des Jungführens. In den Untersuchungen wird die Notwendigkeit, sich an die Wege zu halten, Hunde an der Leine zu führen und neue Wege nicht durch gute Einstandsgebiete von Tieren zu führen, herausgestrichen.

Maßnahmen und Ziele für die Ausführung im Nationalpark:

- Unterhaltung der bestehenden Weg- und Steiganlagen
- Keine Erweiterung des bestehenden Wegenetzes
- Information der Besucher, um diese zum Einhalten der Wege zu gewinnen
- Nicht markierte Wege und Pfade sollen nicht in das Angebot der Nationalparkverwaltung und externer Anbieter einbezogen werden

Im Nationalpark dürfen gemäß Nationalparkverordnung keine Erschließungsmaßnahmen wie die Neuanlage oder Verbreiterung von Wegen stattfinden. Ausnahmen vom Verbot für die Veränderung von Wegen gelten allein für Wegeverlegungen, die zur Entlastung schützenswerter Bereiche notwendig werden oder der Besucherlenkung dienen. Eine Erweiterung des Wegenetzes wird im Nationalpark daher nicht erfolgen. Die bestehenden und markierten Weg- und Steiganlagen werden weiterhin entsprechend den Sicherheitsanforderungen unterhalten.

Für die zu-Fuß-Erholung soll auch in Zukunft kein Wegegebot gelten. Die Besucher und Erholungssuchenden sollen aber in geeigneter Weise und unübersehbar darauf hingewiesen werden, dass das Verlassen der Wege zu Beeinträchtigungen und Störungen der Fauna und Flora führen kann. Nicht markierte Wege oder Pfade dürfen zwar begangen werden, sollen jedoch nicht in das Erholungsangebot der Nationalparkverwaltung oder externer Anbieter einbezogen werden. Nur so lässt sich eine schleichende Erweiterung des offiziellen Wegenetzes und damit eine größerflächige Beunruhigung des Schutzgebietes verhindern.

Klettern / Eisklettern

Die Ausübung des Klettersports ist insbesondere auf die Felsregion des Dachsteinkalks konzentriert. Beliebt und häufiger begangen sind die Watzmannostwand, das Hochkaltergebiet, Bereiche des Hohen Göll und der Reiteralms-Ostrand. Auch in jüngster Zeit wurden neue Routen erschlossen, die allerdings hohe Schwierigkeitsgrade aufweisen.

Störpotenzial allgemein:

Ein offensichtlicher Konflikt besteht mit den Brutplätzen felsbewohnender Vögel, schwieriger ist die Situation im Hinblick auf weniger populäre Tiergruppen wie Schnecken oder Insekten, die in ihrem Lebensraum gefährdet werden können. Trittschäden an der Vegetation treten vorwiegend im Zustiegs- und Ausstiegsbereich auf, sensible felsbewohnende Arten oder Pflanzengesellschaften können je nach Routenführung ebenfalls stark beeinträchtigt werden.

Maßnahmen und Ziele für die Ausführung im Nationalpark:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung der Kletterrouten mit ihren spezifischen Schwierigkeitsgraden- Keine Ausweitung des Angebots |
|---|

Die derzeit genutzten Kletterwände sind keine Steinadlerwände, so dass mit einer Beunruhigung von Steinadlerhorsten durch Kletterer derzeit nicht gerechnet werden muss. Die bestehenden traditionellen Kletterrouten sollen im Nationalpark nicht durch zusätzliche Sicherungseinrichtungen einem erweiterten Personenkreis zugänglich gemacht werden, es sei denn dies scheint aus Gründen des Schutzes hochwertiger und sensibler Lebensräume oder aus dringenden Sicherheitserwägungen notwendig.

Bisher wird der Königsbach lediglich gelegentlich für das **Eisklettern** genutzt. Rechtlich gesehen wird das Eisklettern durch das Bayerische Wassergesetz geregelt. Hier wird ein zulässiger Gemeingebrauch definiert, der ohne besondere Gestattung des Gewässer-eigentümers oder der Kreisverwaltungsbehörde für das Benutzen oberirdischer Gewässer zulässig ist. Demnach fällt das Eisklettern nicht unter diesen allgemein zulässigen Gemeingebrauch und könnte nur über die entsprechende Widmung eines Gewässers oder Gewässerteils durch die Kreisverwaltungsbehörde zur gemeingebrauchlichen Nutzung zugelassen werden. In FFH- und Vogelschutzgebieten gilt zudem nur die natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung als unerhebliche Beeinträchtigung, die dem Erhaltungsziel nicht widerspricht.

Canyoning

Wie das Eisklettern ist auch das Canyoning als Sportart, die auf oberirdischen Gewässern durchgeführt wird, über das Bayerische Wassergesetz geregelt. Ebenso wie das Eisklettern fällt das Canyoning nicht unter den zulässigen Gemeingebrauch und könnte nur über die entsprechende Widmung eines Gewässers oder Gewässerteils durch die Kreisverwaltungsbehörde zur gemeingebrauchlichen Nutzung zugelassen werden. Canyoning kann je nach örtlichen Gegebenheiten zu negativen Auswirkungen auf die Gewässervegetation (insbesondere bei Gewässern mit seltenem Geschiebetrieb), Kleintiere, Fische aber auch die Avifauna in den Schluchten und im Bereich von Zu- und Ausstiegen führen (SCHMAUCH, A. 2001). Eine Widmung der Gewässer im Nationalpark für das Canyoning würde sowohl den Nationalparkzielen als auch dem Erhaltungsziel als FFH- und Vogelschutzgebiet widersprechen.

Radsport / Mountainbiking

Abseits von öffentlichen Straßen und öffentlich genutzten Privatwegen ist laut Naturschutzgesetz nur das Betreten im engen Sinn zulässig. Somit ist das Querfeldeinradeln, das kein Betreten im eigentlichen Sinn darstellt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Grundstücksberechtigten nicht erlaubt.

Darüber hinaus existiert seit 1992 für das Nationalparkgebiet eine vom Landratsamt Berchtesgadener Land erlassene Radfahrverordnung, die das Radfahren nur auf ausgewählten Forststrassen und Wirtschaftswegen zulässt. Angesichts der deutlich zunehmenden Beliebtheit des Radsports ist mit einer quantitativen Ausweitung dieser Erholungsaktivität auch im Nationalpark zu rechnen. Durch die Bindung des Radsports an bestimmte Strecken, soll gewährleistet werden, dass genügend Wege und Steige ausschließlich für Wanderer zur Verfügung stehen, um Konflikte unter den Erholungssuchenden zu vermeiden.

Störpotenzial:

Die Auswirkungen des Mountainbiking auf die Tierwelt sind zu denen des Wanderns nicht allzu unterschiedlich. Der größte Unterschied lag laut einer Studie des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft der Schweiz im tageszeitlichen Verhalten der Tiere. Je später Mountainbikeexperimente durchgeführt wurden, desto länger und weiter fiel die Flucht aus. Mountainbiking kann dann Tiere erheblich beeinträchtigen, wenn querfeldein und in hohem Tempo gefahren wird, und bei Abfahrten am späten Abend, da diese Zeit z.B. von Gämsen und Murmeltieren intensiv zur Nahrungsaufnahme genutzt werden müsste.

Maßnahmen und Ziele für die Ausführung im Nationalpark:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Einhaltung der Radfahrverordnung- Keine Ausweitung des Radwegenetzes |
|---|

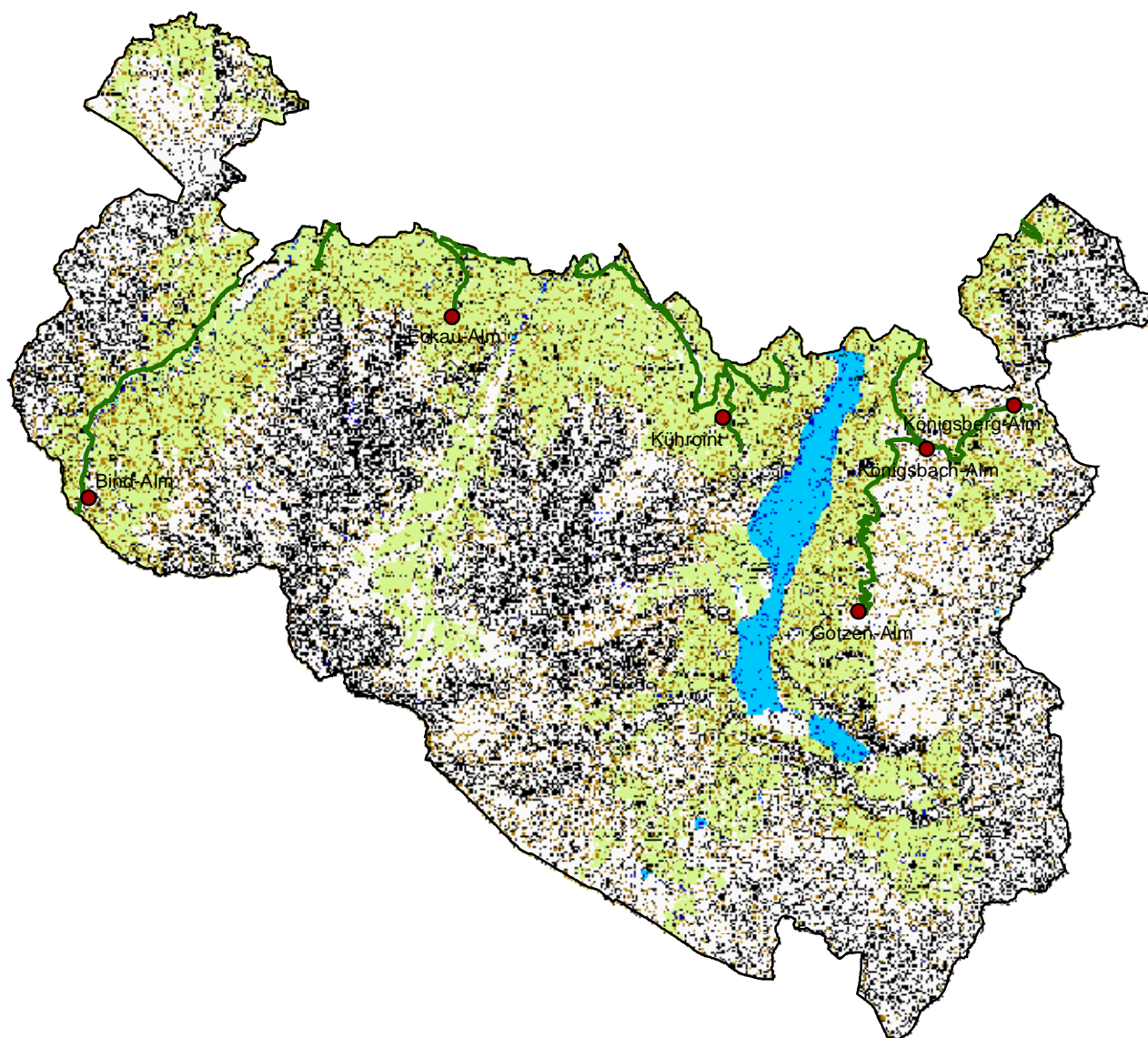
Da sich der Radsport im Gegensatz zum Wandern über einen längeren Zeitraum des Tages erstreckt, ist bei zunehmender Nutzung des Nationalparks durch Radfahrer auch mit einer verstärkten Beunruhigung bestimmter Tierarten insbesondere in den Abendstunden zu rechnen. Hinzu kommen aufgrund der schnelleren Fortbewegung des Radfahrens im Vergleich zum Wanderer verstärkte Überraschungseffekte für die Tierwelt.

Die seit 1992 existierende Verordnung soll mit ihren Inhalten bestehen bleiben. In dieser Verordnung werden sechs Strecken in der permanenten Pflegezone für das Radfahren freigegeben. Eine räumliche Ausweitung des für den Radverkehr freigegebenen Wegenetzes im Nationalpark soll nicht stattfinden.

Um ein konfliktfreies Nebeneinander verschiedener Formen von Erholungsnutzungen zu ermöglichen, wurden solche Routen für das Radfahren freigegeben, wo eine potentielle Trennung von Radfahrern und Wanderern möglich ist.

Bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen der Radfahrverordnung sind daher verstärkt Kontrollen durchzuführen. Radsportler sind in geeigneter Weise auf die naturschutzfachlichen Risiken des Radsports, insbesondere wenn er in den Abendstunden ausgeführt wird, in Kenntnis zu setzen.

Radfahren auf dafür freigegebenen Strecken im Nationalpark



Um Konflikte zwischen verschiedenen Nutzergruppen und negative Auswirkungen auf die Natur zu vermeiden wurde das Radfahren im Nationalpark auf bestimmte Strecken beschränkt. Die in der Abbildung grün markierten Strecken sind laut Radfahrverordnung für das Radfahren freigegeben.

Drachen- und Gleitschirmfliegen

Schwerpunktbereiche des Drachen- und Gleitschirmfliegens liegen in den Bereichen Jenner, Göll und Kehlsteingebiet. Im Jennerbereich befinden sich zwei Startplätze, einer davon innerhalb der Grenzen des Nationalparks. Von den Startplätzen am Jenner starten jährlich ca. 2000 Drachen- und Gleitschirmflieger. 85 % davon fliegen aber schätzungsweise, nachdem sie am Brett und Hohen Göll ausreichende Höhe gewonnen haben, in Richtung Norden ins Vorfeld des Nationalparks. Die besten Flugbedingungen herrschen im Frühjahr und Herbst, so dass die Nutzung über das Jahr sehr heterogen ist.

Störpotenzial:

Im Vergleich zu anderen Fluggeräten ist der Gleitschirm ein sehr wendiges und vielseitiges Fluggerät. Gleitschirmpiloten sind nicht an bestimmte Startplätze gebunden, Flüge sind praktisch in jedem Gebiet und dicht entlang von Hängen möglich.

Grundsätzlich stellt das Gleitschirmfliegen für störungsempfindliche Tierarten der Hochlagen eine erhebliche Störung dar. Allein das durch die Gleitschirme verursachte Geräusch kann Tiere verunsichern. Dazu kommt, dass für bestimmte Tierarten der Umriss des Gleitschirms an die Silhouette ihrer Räuber erinnert. Unter dem Einfluss des Flugbetriebes muss für manche Tierarten mit dem Verlust von wichtigen Teilen ihres Lebensraumes und dem stark vermehrten Aufenthalt im Gebirgswald gerechnet werden.

Gämsen flüchteten auf das Erscheinen von Gleitschirmen hin auf relativ große Distanz – im Mittel zwischen 500 und 800 Meter. Die Fluchtstrecken können je nach Nähe zum nächsten Wald bis zu 800 Meter betragen. In intensiv beflogenen Gebieten können die Tiere konditionell geschwächt werden. Mittel- bis langfristig ist mit einer starken Erhöhung der Dichte von Gämsen und Steinböcken im Gebirgswald und damit mit erhöhten Verbiss- und Schältschäden zu rechnen. Störreize im Horstbereich von Adlern können den Bruterfolg von Adlern stark gefährden.

Maßnahmen und Ziele für die Ausführung im Nationalpark:

- keine Erhöhung der bisherigen Nutzungsintensität der Flugstrecken
- keine Start- und Landeplätze im Nationalpark
- Absprache bei der Einrichtung neuer Start- und Landeplätze in der Nachbarschaft zum Nationalpark

Ziel ist es die bisherige Nutzungsintensität der Flugstrecken nicht zu erhöhen, sowie eine Beunruhigung von Tieren weitest möglich zu vermeiden. Gemäß Nationalparkverordnung besteht das Verbot des Starts und der Landung von Drachen- und Gleitschirmfliegern im Nationalpark. Die Errichtung neuer Start- und Landeplätze im Grenzbereich zum Nationalpark soll mit der Nationalparkverwaltung abgesprochen werden, da hierdurch auch die Nutzung von Flugrouten innerhalb des Nationalparks beeinflusst wird. Beim Überflug von Offenland und Wäldern soll eine Mindestflughöhe von 150 m, bei Felswänden ein Abstand von 300 m eingehalten werden. In Bereiche, in denen größere Wildtierarten gesichtet werden, sowie in Bereiche in denen sich der ständige Lebensraum von nicht sichtbaren kleineren Tierarten befindet, soll nicht eingeflogen werden. Auch soll das scharfe Anfliegen über Grate und Felsrücken und um Felsvorsprünge unter allen Umständen vermieden werden. Um diese Empfehlungen umzusetzen, ist eine enge Zusammenarbeit mit den Betroffenen vor Ort notwendig. Die oben aufgeführten Regelungen wurden mit dem Deutschen Hängegleiterverband abgesprochen. Informationstafeln versuchen Sportler im Gelände auf ein nationalparkgerechtes Verhalten und sensible Bereiche aufmerksam zu machen, um so störende Einflüsse zu minimieren.

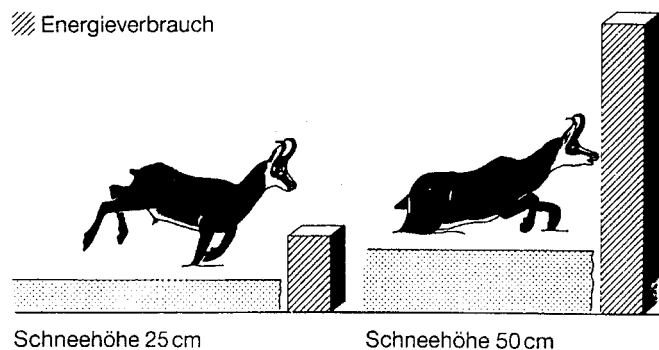
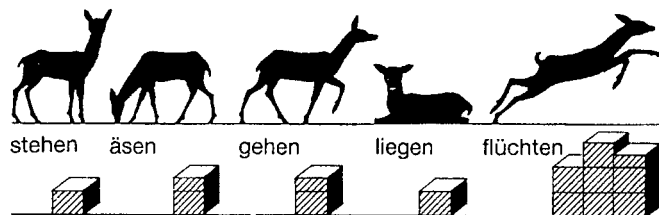
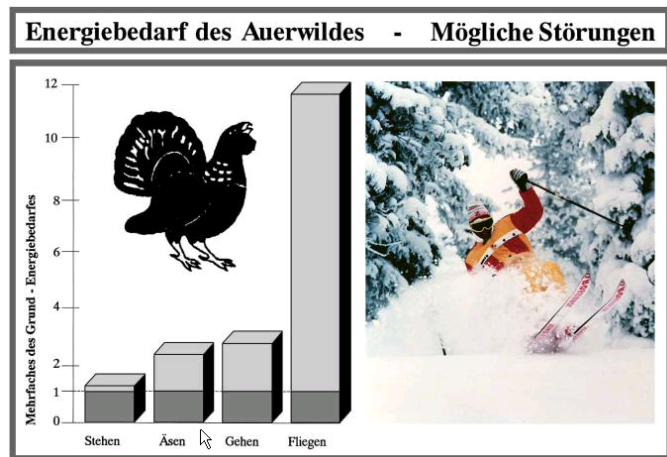
Skibergsteigen

Die Berchtesgadener Alpen gehören zu den bekanntesten Skitourengebieten des deutschen Alpenraums. Skitourengehen ist im Nationalpark im Rahmen der Schutzgebietsverordnung grundsätzlich erlaubt. Sechs traditionelle Skirouten werden in Absprache mit den alpinen Vereinen von der Nationalparkverwaltung im Waldbereich regelmäßig freigeschnitten.

Störpotenzial:

Da für das Skibergsteigen keine technische Infrastruktur notwendig ist, zählt das Tourengehen zu den sanfteren, weniger umweltbelastenden Freizeitaktivitäten. (ANL S. 79) Die zunehmende Anzahl von begeisterten Tourenskifahrern verursacht dennoch Konflikte zwischen Naturschutz und Sportausübung. Dabei treten sowohl Störungen in den Lebensräumen von Tierarten als auch durch Skikanten verursachte Vegetationsschäden auf. Von Störungen durch Skifahrer betroffene Wildtierarten sind vor allem die in Mitteleuropa gefährdeten Rauhfußhuhnarten Auerwild, Haselwild, Birkwild und Alpenschneehuhn, aber auch die Schalenwildarten Rotwild, Rehwild und Gamswild. Die Wildtiere der Hochgebirge sind im Winter harten Lebensbedingungen ausgesetzt. Sie müssen mit den extremen Wetterlagen und wenig Nahrung zurecht kommen. Für das Überleben der Tiere ist neben dem Auffinden von Plätzen, die genügend Nahrung und Deckung vor Feinden bieten, die Einhaltung bestimmter Aktivitätszeiten notwendig. Störungen veranlassen die Tiere panikartig in Gehölzbestände oder Felsgruppen zu fliehen. Manchmal kehren sie erst nach Stunden wieder in ihren optimalen Lebensraum zurück. Die Flucht durch den Schnee kostet sehr viel Energie, die im Winter nur bedingt wieder aufgenommen werden kann. Tritt die Störung am frühen Morgen oder am späten Nachmittag, also während der Nahrungsaufnahme auf, entstehen Versorgungsengpässe, die bei häufigem Auftreten für Rauhfußhühner den Tod bedeuten können, sich aber zumindest auf ihre Fortpflanzung negativ auswirken.

Auch wird die Verbissituation in den Bergwäldern verschärft, wenn Rot-, Reh- und Gamswild in die Wälder flüchten und dort Ersatznahrung suchen. In ungünstigen Passagen und auf häufig frequentierten Routen können mechanisch verursachte Schäden an Baumverjüngung, Grasnarben und Zwergsträuchern auftreten. Da gerade eine gesunde Verjüngung für den ohnehin geschwächten Bergwald unabdingbar ist, müssen auch die Schäden an der Vegetation im Auge behalten werden.

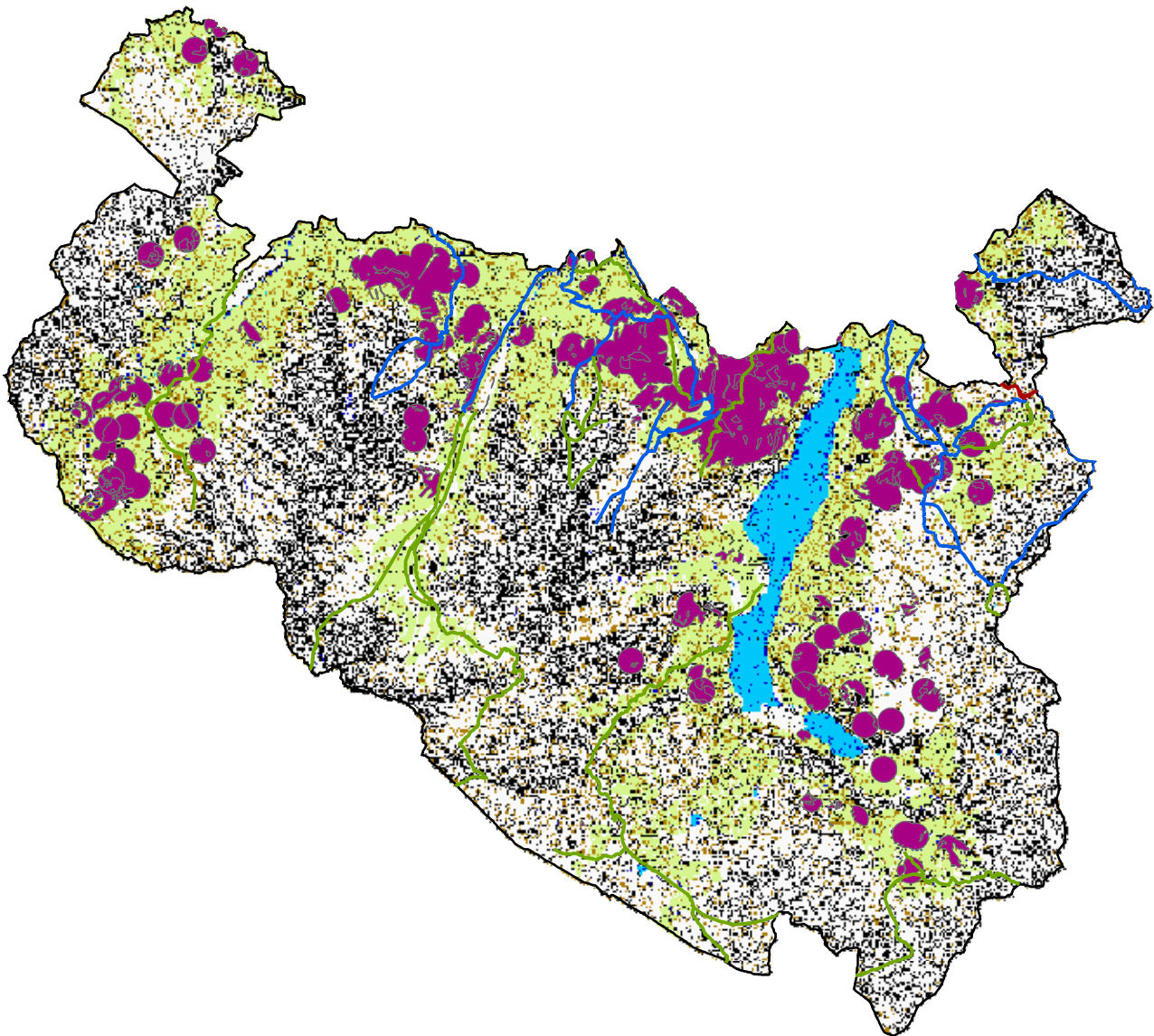


Maßnahmen und Ziele für die Ausführung im Nationalpark:

- keine Ausweitung des Skibergsteigens
- Einhalten der einschlägigen Routen
- Umsetzung der Empfehlungen des Alpenvereins für eine umweltgerechte Ausübung des Skibergsteigens

Eine räumliche, tageszeitliche und quantitative Ausweitung des Skibergsteigens ist ausdrücklich nicht erwünscht. Nur die in den einschlägigen Skitourenführern beschriebenen Routen sollen genutzt werden, damit sich die sportlichen Nutzungen räumlich konzentrieren und so Rückzugsgebiete für Wildtiere von Beunruhigungen verschont bleiben. Die vom DAV und OEAV aufgestellten allgemeinen Empfehlungen für das umweltfreundliche Skibergsteigen sollen im Nationalpark zusammen mit den Betroffenen vorbildhaft umgesetzt werden. Hierzu sollen insbesondere auch die Leiter von Skitouren beitragen. In den häufig frequentierten Routen Gugl/Watzmann, Falzalm und Watzmannkar sollen gezielt Lenkungsmaßnahmen für die Abfahrtsbereiche durchgeführt werden. Wesentlich zur Lenkung beitragen soll das regelmäßige Freischneiden der offiziellen Abfahrtsschneisen von Gehölzaufwuchs. Detaillierte Planungen sollen zusammen mit den Betroffenen nach den Prinzipien des Projekts „Skibergsteigen umweltfreundlich“ und den Ergebnissen der Untersuchung „Wildtiere und Skilauf im Gebirge“ festgelegt werden.

Skitourenrouten und Vorkommen störungsempfindlicher Tierarten im Nationalpark



- 1 - 10 Tourenskifahrer/Tag
- 10 - 100 Tourenskifahrer/Tag
- über 100 Tourenskifahrer/Tag
- besonders störungsempfindliche Tierarten

Bei der Durchführung von Wintersportarten, insbesondere beim Skitourengehen, sollten Bereiche störungsempfindlicher Tierarten besonders beachtet werden. Sie stellen aus ökologischer Sicht besonders sensible Bereiche dar.

6. Analyse, Konzeption, Ansätze für die Zukunft

Im Nationalparkplan ist der Auftrag verankert weiterführende Untersuchungen und Beobachtungen, was die Einflüsse von Nutzungen auf die Schutzgüter und was Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Nutzungen anbelangt, durchzuführen. Neben abgestimmten Nutzungskartierungen, die die räumliche und zeitliche Verteilung der Besucher widerspiegelt, sollen die Lebensräume der Wildtiere nach Jahreszeiten und Bedeutung für die jeweilige Tierart abgegrenzt werden, um daraus Konfliktzonen und Lösungsansätze zu erarbeiten.

Eine angemessene aber deutliche Information der Besucher im Gelände sowie eine konstruktive Zusammenarbeit mit ortsansässigen Verbänden, sollen eine Entlastung der Natur bewirken und gemeinsame Wege aufzeigen.

7. Literatur, Quellennachweis

BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1999) (HRSG): Wintersport und Naturschutz, Laufener Seminarbeiträge 6, Laufen

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2001) (HRSG): Nationalpark Berchtesgaden – Nationalparkplan, München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1987) (HRSG): Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1987, Veröffentlicht im GVBl Nr. 5/1987, S. 31, München

BUNDESAMT FÜR UMWELT WALD UND LANDSCHAFT (1996) (HRSG): Tourismus / Freizeitsport und Wildtiere im Schweizer Alpenraum - Kurzbericht Flugobjekte, Wanderer, Mountainbiker, Bern

MOSER, W. (2000): Trendsportarten im rechtsfreien Raum?, Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt, Stuttgart

NATIONALPARKVERWALTUNG BERCHTESGADEN (2000) (HRSG): Der Leitfaden zum Schutz des Steinadlers in den Alpen, Berchtesgaden

SCHMAUCH, A. (2001): Kritische Hinterfragung der Sportart „Canyoning“ aus ökologischer Sicht im Bayerischen und Tiroler Alpenraum, Abschlussbericht einer im Auftrag des Deutschen Alpenvereins durchgeführten Studie

WAGNER, S. (2000): Das Spannungsfeld Klettern aus der Sicht der IG Klettern, Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt, Stuttgart

WESSELY, H. (2000): Überblick über die Auswirkungen von Outdoorsportarten auf Arten und Lebensgemeinschaften in den Alpen, Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt, Stuttgart

Das Wichtigste in Stichpunkten:

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung von Sport im Nationalpark werden formuliert durch:

- die Verfassung
- das Bundesnaturschutzgesetz
- das Bayerische Naturschutzgesetz
- das Bayerische Wassergesetz
- die Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden
- die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU

Es bestehen folgende Regelungen:

- im Nationalpark besteht keine Einschränkung des im Naturschutzgesetz verankerten Betretungsrechtes
- Betätigungen, die aus gewerbsmäßigen oder ausschließlich aus sportlichen Interessen durchgeführt werden, sind nicht vom Betretungsrecht erfasst und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Grundstücksberechtigten
- Da der Nationalpark keine wirtschaftsbestimmte Nutzung bezweckt, sind ökonomische Aspekte hinter den Schutzzweck zurückzustellen. Kommerzielle und organisierte Veranstaltungen sind demnach im Nationalpark nicht zulässig. Eine Ausnahme bilden traditionelle Veranstaltungen, die bereits vor 1987 regelmäßig durchgeführt wurden.

Allgemeine Grundsätze zum Sport im Nationalpark

Unabhängig von der Regelung zu Einzelsportarten, verfolgt der Nationalpark was sportliche Betätigungen anbelangt folgenden Zielsetzungen:

- keine räumliche Nutzungsausweitung der sportlichen Aktivitäten im Nationalpark
- bestehende Schwerpunktbereiche erhalten, um die Kernzone zu entlasten
- Sensibilisierung der Besucher für die Belange der Natur durch geeignete, aber deutliche Information

Ziele zu Einzelsportarten

Wandern:

- Unterhaltung der bestehenden Weg- und Steiganlagen
- Keine Erweiterung des bestehenden Wegenetzes
- Information der Besucher, um diese zum Einhalten der Wege zu gewinnen
- Nicht markierte Wege und Pfade sollen nicht in das Angebot der Nationalparkverwaltung und externer Anbieter einbezogen werden

Klettern:

- Erhaltung der Kletterrouten mit ihren spezifischen Schwierigkeitsgraden
- Keine Ausweitung des Angebots

Radspport / Moutainbiking:

- Einhaltung der Radfahrverordnung
- Keine Ausweitung des Radwegenetzes

Drachen- und Gleitschirmfliegen:

- keine Erhöhung der bisherigen Nutzungsintensität der Flugstrecken
- keine Start- und Landeplätze im Nationalpark

- Absprache bei der Einrichtung neuer Start- und Landeplätze in der Nachbarschaft zum Nationalpark
- Einhaltung von Mindestflughöhen und Mindestabständen
- Scharfes Anfliegen von Graten, Felsrücken und Felsvorsprüngen vermeiden
- Ständige Lebensräume störungsempfindlicher Tierarten und Brutplätze zur Brutzeit meiden

Skibergsteigen

- keine Ausweitung des Skibergsteigens
- Einhalten der einschlägigen Routen
- Umsetzung der Empfehlungen des Alpenvereins für eine umweltgerechte Ausübung des Skibergsteigens

Canyoning und Eisklettern sind im Nationalpark nicht erlaubt.